

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg

---

## Fachprüfungsordnung

### für den Master-Studiengang

### Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

### an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-56.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-56.pdf))

#### **geändert durch:**

- 1. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik/IT an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Oktober 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-76.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-76.pdf))

- 2. Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik/WI an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-08.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-08.pdf))



## INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Studiendauer und Studienumfang .....	4
§ 31 Verwandte Studiengänge.....	4
§ 32 Gewährung von Freiversuchen.....	5
II. Masterprüfung.....	5
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung .....	5
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung .....	5
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	6
[§ 37 entfällt] .....	6
III. Schlussbestimmungen.....	6
§ 38 In-Kraft-Treten .....	6
Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik/WI .....	7
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik/WI .....	8
Anhang 3: (zu § 33).....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung<sup>1</sup>**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.
- (2) Der Master-Studiengang wird in einer konsekutiven und einer nicht-konsekutiven Form angeboten.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

#### **§ 30 Studiendauer und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt im konsekutiven Master-Studiengang drei, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt im konsekutiven Master-Studiengang mindestens 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang mindestens 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt im konsekutiven Master-Studiengang vier, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang fünf Fachsemester.

#### **§ 31 Verwandte Studiengänge**

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

---

<sup>1</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 32 Gewährung von Freiversuchen**

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind im ersten Semester Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung im konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
  1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit einer Profilbildung im Bereich Bildungsmanagement abgeschlossen und dabei mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat und
  2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zur Masterprüfung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
  1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem in der Regel mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss (Bachelor, Diplom, Master, Magister, Staatsexamen) in einem verwandten Studiengang oder im gleichen Studiengang mit weniger als 210 ECTS-Punkten abgeschlossen hat und
  2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber für geeignet erklären, die ein dem Bachelor-Abschluss gleichwertiges Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Im Rahmen der Zulassung zur Masterprüfung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang werden die Inhalte des Brückenstudiums aus dem Modulangebot des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik festgelegt und ggf. die Wahlmöglichkeiten in den Modulgruppen A1 bis A3 beschränkt.

### **§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.  
<sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des

Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

- (2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

### **§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im konsekutiven Master-Studiengang mindestens 30, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang mindestens 60 Kreditpunkte in der Masterprüfung.

### **§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik entnommen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. <sup>2</sup>Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.

[§ 37 entfällt]

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 In-Kraft-Treten<sup>2</sup>**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>2</sup>Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Fachprüfungsordnung vom 30. September 2005. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## **Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik**

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. Im konsekutiven Master-Studiengang beträgt die zu erreichende Kreditpunktesumme einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang mindestens 120 ECTS-Punkte. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

### **A) Konsekutives Master-Studium**

Es sind die Modulgruppen A1 bis A5 zu wählen. In den Modulgruppen A2 und A3 sind in der Summe mindestens 30 ECTS-Punkte zu erreichen.

	<b>Modulgruppe</b>	<b>ECTS</b>
A1	Wirtschaftspädagogik	24
A2	Wirtschaftsinformatik	12 - 24
A3	Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre	6 - 18
A4	Seminar	6
A5	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	<b>S u m m e</b>	<b>90</b>

### **B) Nicht-konsekutives Master-Studium**

Beim nicht-konsekutiven Master-Studium sind zusätzlich zu den Teilprüfungen des konsekutiven Master-Studiums Teilprüfungen im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Brückenstudiums abzulegen.

Die Inhalte des Brückenstudiums werden aus dem Modulangebot des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik entnommen und im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium festgelegt.

## **Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik/WI**

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Wirtschaftspädagogik

b) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:

- Industrielle Anwendungssysteme,
- Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- Systementwicklung und Datenbankanwendung.

c) Fächer der Fächergruppen

- Angewandte Informatik,
- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre.

Bei (c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik aufweist.

## Anhang 3 (zu § 33)

### **Eignungsfeststellungsverfahren für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg**

#### **1. Zweck der Eignungsfeststellung**

Die Qualifikation für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 33 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des jeweiligen Master-Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

#### **2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für jeden Master-Studiengang der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zweimal jährlich durch die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt.

Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und zu den dort genannten Terminen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
2. schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studienganges,
3. Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
4. Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sein müssen (z. B. durch Transkript, Supplement)
5. ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse,
6. ggf. vorhandene Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

Auf der Basis der genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem Eignungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung zum Master-Studiengang auch ohne ein Eignungsgespräch genehmigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33 vorliegt, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig ersichtlich sind, ist im Eignungsfeststellungsverfahren auf Basis der bisher feststehenden Prüfungsergebnisse zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung erwarten lassen.

### **3. Zulassungskommission**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird von dem für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg.

### **4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

### **5. Umfang und Inhalt des Eignungsgesprächs**

Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Urteile der Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

### **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Eignungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile beider Prüfer „geeignet“ lauten.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

### **7. Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

### **8. Wiederholung**

Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

**Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik/WI an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007**

§ 2

*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. März 2007..*

*Bamberg, 09. März 2007*

*Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor*

*Die Satzung wurde am 09. März. 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März 2007.*